

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM/AUKM auf der selben Fläche (rot markiert - Veränderungen gegenüber 2024)

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
 - die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
 - + Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
 - + eine Kombination von OR 1a mit der FV IFZ ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung zulässig (Ausgleich für Begrünungs und Überwinterungsmaßnahmen und erhöhten Transportaufwendungen, max.: 400 € pro ha)
 - wegen Doppelförderung keine Kombination zulässig

E Einzelfallprüfung, Möglichkeit der Kombination z.B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. der gesetzlichen Regelung gem. NNatSchG oder BNatSchG

Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen vornehmlich Beträge von den EV-Förderzetteln abgezogen werden (Tabelle Abrechnung EV und Ökoregelungen).